

Informationsblatt zum Maschinenschutz des Finanzierungsnehmers Vollschutz (BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland)



Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung sowie Obliegenheiten des Finanzierungsnehmers (nachfolgend „**Mitversicherter**“ oder „**Finanzierungsnehmer**“ genannt). Der rechtsverbindliche Inhalt des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Wortlaut der Bedingungen zur Maschinenversicherung von fahrbaren Maschinen sowie den Besonderen Vereinbarungen Vollschutz, die bei der BNP Paribas Lease Group S.A., Zweigniederlassung Deutschland (nachfolgend „**Versicherungsnehmer**“ oder „**Bank**“ genannt) auf Anfrage oder unter <https://bplg-agb.de/20210701-2462.pdf> eingesehen werden können. Die für den Versicherungsnehmer geltenden Regelungen gelten entsprechend für den Mitversicherten. Der Versicherer ist die HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover (nachfolgend „**HDI**“ oder „**Versicherer**“ genannt).

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die zur Versicherung angemeldeten fahrbaren Maschinen.

Zusatzgeräte, Anbauteile und Reserveteile versicherter Sachen gelten nur dann als mitversichert, sofern diese in der Versicherungssumme der versicherten Sache berücksichtigt und im Antrag auf Versicherungsschutz, der Rechnung oder dem Vertrag (Vertragsformular bzw. Anlage zum Vertrag und/oder Übernahmebestätigung) ausdrücklich dokumentiert wurden. Darüber hinaus gelten Anbau-, Zubehör- und Reserveteile bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR auch dann als mitversichert, wenn sie nicht in einem der vorbezeichneten Dokumente aufgeführt wurden.

Mitversichert gelten nach dem Grundbaustein fahrbare Maschinen Ziffer 1.5.1 Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen sofern diese als unmittelbare Folge eines von außen her auf die Maschine einwirkenden Ereignisses beschädigt werden. Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert begrenzt. Es gilt eine maximale Abschreibungsquote von 50% des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag als vereinbart.

Versichert sind gleichartige Leih-, Ersatz-, oder Mietgeräte, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadenfalles an den versicherten Sachen vorübergehend, während der schadenbedingten Reparatur, eingesetzt werden. Die Leih-, Ersatz-, oder Mietgeräte gelten jedoch nur während der Reparatur der versicherten Sache als versichert. Kann für einen Schaden am Leih-, Ersatz-, oder Mietgerät eine Leistung aus einer anderen Versicherung geltend gemacht werden und lehnt der anderweitige Versicherer seine Haftung ganz oder teilweise ab oder kann die Bank bzw. der/die Mitversicherte(n) die anderweitige Entschädigung nicht tatsächlich erlangen und es liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, so leistet HDI unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem anderweitigen Versicherer vor. Die anderen Versicherungen werden HDI, soweit diese der Bank oder dem Mitversicherten bekannt sind, im Schadenfall angezeigt.

Gem. Ziffer 1.4 des Grundbausteins fahrbare Maschinen sind Sachen im Gefahrenbereich bis zu einer Summe von maximal 1.000 EUR mitversichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- Einrichtungen von Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt jedoch nicht für Baubüros, Baucontainer, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung;

h. bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub; Ziffer 4 dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind der Ziffer 2.6 des Grundbausteins fahrbare Maschinen zu entnehmen.

3.2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3. Entschädigung wird auch geleistet während der Dauer von Transporten (selbstfahrend oder auf einem anderen Transportmittel, sowie Be- und Entladung).

3.4. Die Veruntreuung versicherter Sachen gilt als mitversichert. Eine Veruntreuung liegt vor, wenn sich Personen einer qualifizierten Unterschlagung schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute auf Basis dieses Versicherungsvertrages versicherte Geräte rechtswidrig zu eigenen.

Der Versicherer leistet ergänzend Entschädigung für Schäden gem. Ziffer 2.4 des Grundbausteins fahrbare Maschinen

a. bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage und

b. durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen.

3.5. Maßgeblich für die Entschädigungspflicht des Versicherers wegen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub sowie Veruntreuung und Betrug (Ziff. 3.4) ist die Erstattung einer entsprechenden Strafanzeige bei den Ermittlungsbehörden durch den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 2 Allgemeine Bestimmungen zur Technischen Versicherung.

3.6. Die gewerbsmäßige Vermietung der Maschinen ist mitversichert. Wurden die versicherten Sachen gemäß Ziffer 3.4 des Grundbausteins fahrbare Maschinen einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert, sofern dafür ein Zuschlag auf die Grundprämie erhoben wurde.

Voraussetzung ist, dass der Vermieter, die jeweiligen Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer in der Handhabung und dem Gebrauch der Maschinen (vor Übergabe) zu unterweisen und per Übergabe-/Einweisungsprotokoll zu dokumentieren hat.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten, ergeben sich aus Ziffer 2. der Allgemeinen Bestimmungen zur Technischen Versicherung.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden gemäß Ziffer 2.5 des Grundbausteins fahrbare Maschinen, die verursacht wurden:

4.1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers und/oder des Mitversicherten oder deren jeweiligen Repräsentanten;

4.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

4.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

4.4. während der Dauer von Seetransporten;

4.5. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer und/oder dem Mitversicherten oder deren jeweiligen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

4.6. durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;

4.6.1. durch

4.6.1.1. betriebsbedingte normale Abnutzung;

4.6.1.2. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;

4.6.1.3. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;

4.6.1.4. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen. Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gem. Ziff. 4.6.1.1 bis 4.6.1.3 bereits erneuerungsbedürftig waren. Die Ausschlüsse gem. Ziff. 4.6.1.2 bis 4.6.1.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Ziff. 3.1.a bis 3.1.b und Ziff. 3.1.d bis 3.1.e; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt,

- 4.6.2. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer und/oder dem Mitversicherten bzw. deren Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 4.6.3. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer Frachtführer, Spediteur oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen: Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 5. Versicherungsort**
Als Versicherungsort sind die Länder/Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf dem jeweils aktuellen Stand vereinbart sowie die Schweiz.
- 6. Versicherungssumme**
Der Versicherungswert ist der gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nettverkaufspreis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzierungs- bzw. Beschaffungsvertrages einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Zölle und Erstmontage), sofern diese mitfinanziert werden.
Für den Fall, dass der Mitversicherte der Bank nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (was im Schadensfall nachzuweisen ist), gilt der Bruttoverkaufspreis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzierungs- bzw. Beschaffungsvertrages einschließlich – sofern mitfinanziert – Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Zölle und Erstmontage) als vereinbart. Zusatz-Einrichtungen, Geräte- und Reserveteile sind in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- 7. Unterversicherung**
Ziffer 5.3 des Grundbausteins fahrbare Maschinen wird gestrichen. Der Versicherer verzichtet stattdessen auf den Einspruch der Unterversicherung, sofern die Versicherungssumme nach Ziff. 6 dieser Vereinbarung gebildet wurde.
- 8. Versichertes Interesse**
Im Falle der Untervermietung der Objekte gilt das Interesse der jeweiligen Betreiber der versicherten Objekte gem. Ziffer 3.4 des Grundbausteins fahrbare Maschinen mitversichert.
- 9. Auf „Erstes Risiko“ prämienfrei versicherte Kosten**
In Ergänzung der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen ersetzt HDI Daten und Datenträger gemäß Ziff. 6.2.2 des Grundbausteins fahrbare Maschinen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR auf erstes Risiko.
Folgende weitere Kosten gelten mit je 25.000 EUR mitversichert:
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
 - Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
 - Bewegungs- und Schutzkosten
 - Luftfrachtkosten
 - Bergungskosten
- Feuerlöschkosten, Mehrkosten vorläufiger Wiederinstandsetzung und Schadenssuchkosten sind gem. Ziffer 6.3.6 bis 6.4.2 des Grundbausteins fahrbare Maschinen Einzeldeklaration bis zu je 1.000 EUR mitversichert.
- 10. Entschädigungsberechnung**
- 10.1. Die Grundlage der Entschädigungsberechnung ist in Ziffer 7 des Grundbausteins fahrbare Maschinen geregelt.
- 10.1.1. Restobligoentschädigung (GAP-Schutz)
Liegt der nach Ziffer 7 des Grundbausteins fahrbare Maschinen ermittelte Entschädigungswert am Schadenstag unterhalb des Restobligos, so entschädigt HDI einen Betrag in Höhe des Restobligos, sofern der Finanzierungsvertrag als Folge des Schadensfalls nicht fortgeführt wird. Das Restobligo wird wie folgt ermittelt: Ausstehende Raten des Finanzierungsvertrages bis zum Erreichen des regulären Vertragsendes bzw. der vereinbarten Mindestlaufzeit, zzgl. einer ggf. vereinbarten Sonderzahlung, zzgl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Abschlusszahlung (kalkulierter Restwert, Abschlusszahlung, Ausgleichszahlung), zzgl. eines ggf. intern kalkulierten Restwertes abzüglich eines etwaigen Verkaufserlöses nach Abzug der Verwertungskosten. Das Restobligo ergibt sich aus dem jeweiligen Tilgungsplan. Unter diese Entschädigung fallen nur Raten des Finanzierungsvertrages ab Eintritt des Schadensfalls. Insofern sind offene Raten vor Eintritt des Schadensfalls nicht erstattungspflichtig.
- 10.1.2. Neupreischädigung
- Im Totalschadenfall ersetzt HDI abweichend von Ziffer 7.3 des Grundbausteins fahrbare Maschinen den Versicherungswert gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung. Dies gilt nur
- a. für fabrikneue Maschinen und Vorführgeräte bis maximal 50 Betriebsstunden in den ersten 6 Monaten nach Gefahrübergang der versicherten Sache und
 - b. sofern der Zeitwert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Abschlusses des Finanzierungs- bzw. Beschaffungsvertrages nicht unterhalb von 40% des Verkaufspreises liegt.
- 10.1.3. Entschädigung bei Absatzförderungsmaßnahmen
Sofern der Verkaufspreis durch spezielle Absatzförderungsmaßnahmen des Händlers oder Herstellers gegenüber dem regulären Verkaufspreis für einen begrenzten Zeitraum reduziert wurde (Subvention) und dieser Preis Grundlage der Finanzierung wurde, gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Haftungsbeginn der HDI Folgendes: HDI ersetzt im Totalschadenfall den Verkaufspreis ohne Anrechnung der Subvention, sofern die Subvention nicht weiterhin angeboten wird und das zu ersetzende Objekt nicht in angemessener Zeit zu diesem reduzierten Verkaufspreis für den Versicherungsnehmer und/oder dem Mitversicherten verfügbar ist.
- 10.2. In Ergänzung zu Ziffer 7.2. des Grundbausteins fahrbare Maschinen wird vereinbart, dass Bergungskosten im Teilschadenfall zu den versicherten Wiederherstellungskosten gehören.
- 10.3. Abweichend zu Ziffer 7.8 des Grundbausteins fahrbare Maschinen wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht, sofern mehrere versicherte Objekte, die demselben Mitversicherten überlassen wurden, durch ein versichertes Ereignis zeitgleich durch eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 2 des Grundbausteins fahrbare Maschinen beschädigt werden.
- 10.4. Für den Zeitraum der Finanzierung tritt der Mitversicherte seine Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auf Grundlage der Bedingungen des Finanzierungsvertrages an die Bank ab.
- 10.5. Als Höchstentschädigung gilt die Versicherungssumme vereinbart, maximal 500.000 EUR.
- 10.6. Sofern der Mitversicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich bei dem Mitversicherten angefallen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Brutto- oder der Nettverkaufspreis als Berechnungsgrundlage für die Prämienberechnung gemeldet wurde.
- 11. Selbstbeteiligung**
Der gem. Ziffer 10 ermittelte Betrag wird um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt je Schadensereignis gekürzt.
Abweichend von Satz 1 wird bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub ein Selbstbehalt in Höhe von 10%, mindestens jedoch die zu Satz 1 genannte Selbstbeteiligung, höchstens jedoch 15.000 EUR vereinbart. Sofern ein geschütztes und gleichzeitig aktiviertes (inkl. Wartungsvertrag) Sicherheitssystem (anerkanntes Ortungssystem inkl. Wegfahrsperre) installiert ist, wird der Selbstbehalt bei Schäden durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl oder Raub auf maximal 10.000 EUR beschränkt.
Bei Unterschlagung und Betrug gemäß Ziffer 3.4 gilt abweichend ein Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
Für Schäden und Ersatzleistungen durch Glasbruch gilt abweichend ein genereller Selbstbehalt von 150 EUR je Schadensfall. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird der Schaden ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn das Glas durch ein beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.
- 12. Höchstentschädigung**
Als Höchstentschädigung gilt die Versicherungssumme vereinbart, maximal 500.000 EUR. Übersteigt der Maschinenwert die vorbezeichneten Summen wird HDI prüfen, ob eine Erhöhung der Höchstentschädigungsleistung möglich ist. Sofern dies nicht möglich ist, wird HDI den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten schriftlich informieren.
- 13. Reparaturbeginn**
Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadensanzeige unverzüglich erfolgt. Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte zur Schadenminderung verpflichtet.
- 14. Regressverzicht**
Der Versicherer verzichtet im Falle eines Schadens auf einen Regress gegen betriebsfremde Firmen, die im Einverständnis des Mitversicherten mit und an den versicherten Objekten tätig sind oder diese in Obhut haben. Die Möglichkeit der Ingressnahme der Repräsentanten des Mitversicherten bleibt unberührt.
Von diesem Regressverzicht ausgenommen sind Schäden durch Vorsatz bzw. durch grobe Fahrlässigkeit und/oder Schäden, für die eine Leistungspflicht des/der Haftpflichtversicherer(s) dieser fremden Firmen und Personen besteht.
- 15. Beginn und Ende der Versicherung, Informationspflichten und Einwilligungsvorbehalt**
- 15.1. In Abweichung von Ziffer 1.1 des Allgemeinen spartenübergreifenden Teils beginnt der Versicherungsschutz für versicherte Sachen mit Übergang der Sachgefahr an der versicherten Sache auf die

Bank oder den Mitversicherten, sofern der Mitversicherte einen Antrag auf Abschluss eines Finanzierungsvertrages mit der Bank gestellt hat und diese Sache bei HDI versichert werden soll. Die Haftung von HDI endet unabhängig von der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung:

- a. mit Ablauf des Finanzierungsvertrages und Rückgabe der versicherten Sache an die Bank oder einen von der Bank benannten empfangsberechtigten Dritten. Sofern das Eigentum an der versicherten Sache vereinbarungsgemäß auf den Mitversicherten übergeht (insbesondere bei Mietkauf- und Darlehensverträgen), endet die Haftung der HDI mit der vollzogenen Eigentumsübertragung oder
 - b. mit Abmeldung der versicherten Sache.
- 15.2. Soweit die versicherte Sache nicht vom Versicherungsnehmer und/oder dem Mitversicherten übernommen wird bzw. in dessen Eigentum übergeht, ist darüber hinaus ein Verbleib beim Versicherungsnehmer und/oder beim Mitversicherten bis max. 4 Wochen nach Ende des Finanzierungsvertrages und ein Transport vom Versicherungsort zu einem Zwischenlager oder Anschlusskunden abgeschlossen.

16. Obliegenheiten

- 16.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 16.1.1. Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:
- 16.1.1.1. Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- 16.1.1.2. Die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- 16.1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen bzw. im Falle der Verletzung durch den Mitversicherten von der Deckung ausschließen.
Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 16.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 16.2.1. Der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 16.2.1.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 16.2.1.2. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch anzuzeigen;
- 16.2.1.3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 16.2.1.4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 16.2.1.5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 16.2.1.6. dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 16.2.1.7. das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 16.2.1.8. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 16.2.1.9. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 16.2.1.10. für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 16.2.2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gem. Ziff. 16.2.1 ebenfalls zu erfüllen soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 16.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 16.3.1. Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte eine Obliegenheit nach Ziff. 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer

groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte zu beweisen.

- 16.3.2. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 16.3.3. Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunftspflicht oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

17. Gefahrerhöhung

- 17.1. Begriff der Gefahrerhöhung
- a. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers und/oder dem Mitversicherten die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
 - b. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
 - c. Eine Gefahrerhöhung nach a. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 17.2. Pflichten des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten
- a. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - b. Erkennt der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
 - c. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherte dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 17.3. Vertragsanpassung durch den Versicherer
Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 17.4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 17.5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte seine Pflichten nach Nr. 17.1 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte zu beweisen.
 - b. Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 17.2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 17.5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
 - c. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, aa) soweit der Versicherungsnehmer bzw. der Mitversicherte nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

18. Verhalten im Schadenfall

Im Falle eines Schadens ist der Mitversicherte verpflichtet, dem Versicherer und der Bank diesen unverzüglich anzuzeigen. Telefonisch stehen wir Ihnen für Schadenmeldungen unter folgender Sammelrufnummer zur Verfügung:

Tel. +49 (0) 511 3031-573 / Fax +49 (0) 511 645-1151588

Alternativ können Sie die Schadenmeldung online unter https://www.hdi.de/de/firmenkunden/service/schadenservice/technische_versicherungen/index.jsp melden oder auch schriftlich an folgende Adresse senden:

HDI Versicherung AG
Kompetenzcenter Schaden Sach-Firmen
Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln.

Erforderlich ist in jedem Fall die Angabe der folgenden Versicherungsnummer: **V-073-563-119-7**